

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.III. Ej. Revers wegen des Ertz-Truchseß-Amten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.  
August.

N. III.

## Chur-Pfälzischer Revers wegen des Erz-Truchsessen-Amts ic.

Von Gotts Gnaden, Wir Karl Ludwig, Pfalz-Gräff bey Rhein, des  
Heil. Romischen Reichs Erz-Truches und Thur-Fürst u. Thun kund und  
bekennen hiermit ic.

N. III.

Ob Wir Uns wohl in Unserer Ihrer Majestät unsers Allernädigsten Herrn, allhier anwesenden Herren Plenipotentiarien ausgetheilten Ratification, so dann in der von Uns über die Ober-Pfalz ausgefertigten, und des Herrn Chur-Aursten zu Mayns Liebden gegen einen Schem deponirten Renunciation, von deßwegen, daß Wir von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit einem andern Erz-Amt, Titul und Wapen noch nicht verschenken, des Erz-Truchsessen Titul und Wapen gebraucht, auch noch gegenwärtig Uns dessen gebrauchen, so versprechen Wir dennoch verständig und von Unsern Churfürstlichen Worten, daß so bald höchstgedachte Römisch-Kaiferliche Majestät Uns ein andres vor Churfürstlichen Würdigkeit gemäßes Erz-Amt, Titul, Wapen, und was dem anhängig, werden allernädigst confferit haben, Wir Uns alsdann des jetzigen Erz-Truchsessen Tituls und Wapens bergeben, und nach solcher Zeit denselben nicht mehr führen noch gebrauchen; Auch daß unterdessen die Gelegenheit begehen würde, das Churfürstliche Erz-Truchsessen Amt, und was demselben anhängig, auch solches auszuersetzen, zu exercitiren, daß Wir Uns dessen ganz nichts annehmen, noch unterfangen wollen. Es wäre dann daß sich der in Instrumento Pacis gesetzte Fall wegen Absterbung der Wilhelmischen Linien begeben sollte: Gestalt dann des Herrn Chur-Aursten in Bayern Liebden noch dessen Nachkommen und Erben dieser Interims-Gebräuch an Dero Chur-Würden, Erz Amt und was demselben anhängig, auch demjenigen, so deshalb im Frieden-Schluß erhalten, zu seinem Präjudiz gereichen soll. Allermassen Wir auch, sobalden Wir, wie obgemeldt, mit einem andern Titul, Wapen und Erz-Amt, auch was dem anhängig, verschenken, die aus Händen gestellte Ratification und Renunciation mit Auslassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wapens umfertigen, und mir dem neuen acquirirten Titul ersegen wollen. Jedoch alles mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Fall der Friede (welches Gott verhüten wolle) seinen Fortgang nicht sollte erreichen, noch das, so im Frieden-Schluß Uns zu gütig verordnet werden, würcklich prästiret werden, sothane um Friedens willen bestehene Nachgebung Uns und Unsern Erben und Nachkommen zu seinem Präjudiz gereichen solle. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Innsiegel das vor drucken lassen ic. Geschehen zu Winsheim d. 1. Sept. Ao. 1640.

1649.

N. III.

## Chur-Pfälzischer Revers wegen des Erg.-Truchsessen-Amts ic.

N. IV,  
Char.-Mayn  
hischer Depo-  
sition. Scheit  
über die Char-  
Pfälzischen  
Documenta.

# Chur-Maynscher Depositions-Schein, über die Chur-Pfälzische Documente.

Von Gottes Gnaden, Wir ic, thun kund und bekennen hiemis ic.

Demnach die zwischen der beyden Chur-Fürsten in Bayern und Pfalz Liebden verglichene schriftliche Renunciation, welche hochgedachtes Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graff Liebden auf die Ober-Pfalz vermög des Frieden-Schlusses zu ihm schuldig, mit dem Bedinge bey Uns deponiret worden, daß Wir selige des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden als dann erst, wann des Herrn Churfürsten, Pfalz-Graffen Liebden in den vollen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen, wieder eingesezt, gegen Wieder Empfahrung dieses Scheins ausliessern sollen: Also haben Wir gemeldte schriftliche Renunciation nicht allein in Originali in depositum ange-